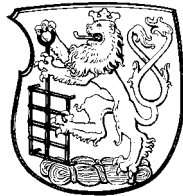


Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 31.07.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

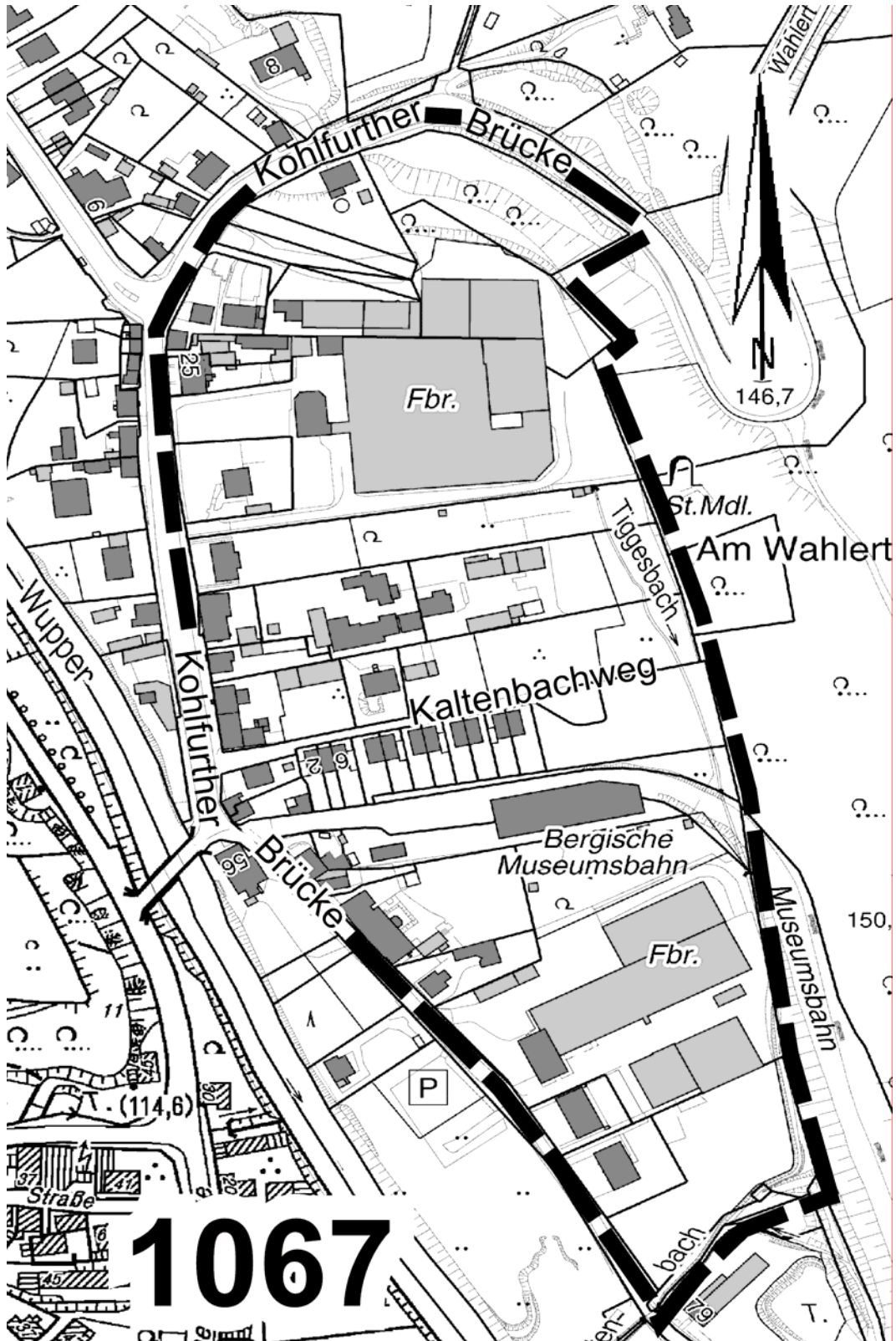
Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan 1067 – östlich Kohlfurther Brücke –• Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 18.07.2006 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 4, Flurstück 2700 (Flieth)	2 4
<u>Sonstiges:</u> <ul style="list-style-type: none">• Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für Geflügelhalter über die Ausnahme von der Aufstallpflicht für das Gebiet der Stadt Wuppertal• Fischerprüfung Oktober 2006• Aufgebote von Sparkassenbüchern	12 14 15

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 14.08.2006 bis 14.09.2006 einschließlich

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.05.2006 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1067 – östlich Kohlfurther Brücke -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet östlich der Straße Kohlfurther Brücke, im Süden vom Zulauf des Kaltenbaches und im Osten durch den Wald bzw. die Trasse der Museumsbahn begrenzt.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Cronenberg (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 2. Etage (Ostflügel), Zi. 202, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wuppertal, den 20.07.2006
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 18.07.2006 über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Grundstück Gemarkung Vohwinkel, Flur 4, Flurstück 2700 (Flieth)

Die beigefügte Freistellungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Straßengrundstück nördlich der Eisenbahnunterführung vom Gustav-Freytag-Platz in die Straße Flieth betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Freistellungsverfügung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Freistellungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 26.07.2006



Jung
(Oberbürgermeister)

Anlage



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Gegen Postzustellungsurkunde

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60132 Paw 221 / 08

Bearbeitung: Frau Heimich

Telefon: (02 21) 91 65 7- 411

Telefax: (02 21) 91 65 7- 491

e-Mail: HeimichC@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.07.2006

VMS-Nummer

3162957

Betreff: **Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach AEG § 23
eines Flurstücks in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Vohwinkel, Flur 004,
Flurstück- Nr. 2700, Strecke 2550 Aachen - Kassel km 110,3 – km 110,31**

Bezug: **Ihr Antrag vom 06.04.2006, - Zeichen -FRI-KÖL-I Ei-**

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nr 2700, Flur 004 in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Vohwinkel, Streckennummer 2550, Strecke Aachen - Kassel, km 110,3 – km 110,31 wird zum 01.08.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 06.04.2006, Maßstab 1:1000.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin.

Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

Überweisungen an Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 385 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1685

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.04.2006 hat die DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für das Flurstück Nr 2700 (Größe 40 m²), Flur 004 in der Stadt R Wuppertal, Gemarkung Vohwinkel, Streckennummer 2550, Strecke Aachen - Kassel, km 110,3 – km 110,31 gestellt.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt:

- Flurstücksaufstellung
- Flurstücksnachweis
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfungen
- Kaufvertrag vom 26.01.2005 UR-Nr. 171 /2005 Notar DR Udo Anton

Das Flurstück wurde gemäß dem o.g. Kaufvertrag an die mit der Stadt Wuppertal veräußert.

Des weiteren erklärte die Deutsche Bahn AG, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 18.04.2006 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 03.05.2006 im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr 83, S 3484) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Nachfolgende Stellungnahme ist eingegangen :

-Bezirksregierung Düsseldorf –62.5.2.7.3. vom 14.06.2006-

Bedenken gegen die Freistellungserklärung wurden nicht vorgetragen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken des o.g. Flurstücks in der Stadt Wuppertal gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2005 (BGBl. I S.2270) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Betriebsanlage einer Eisenbahn.

Weiter besteht für das genannte Flurstück kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von der DB Netz AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsfläche dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt wird und sich auf der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Nach den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Fläche nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen / Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche(n) aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die Deutsche Bahn AG
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 62
- Stadt Wuppertal
- Bundespolizeidirektion Koblenz

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstr. 102
50733 Köln

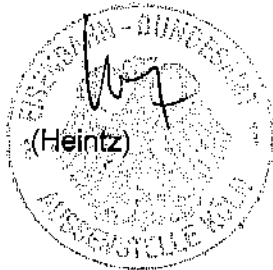
einzulegen.

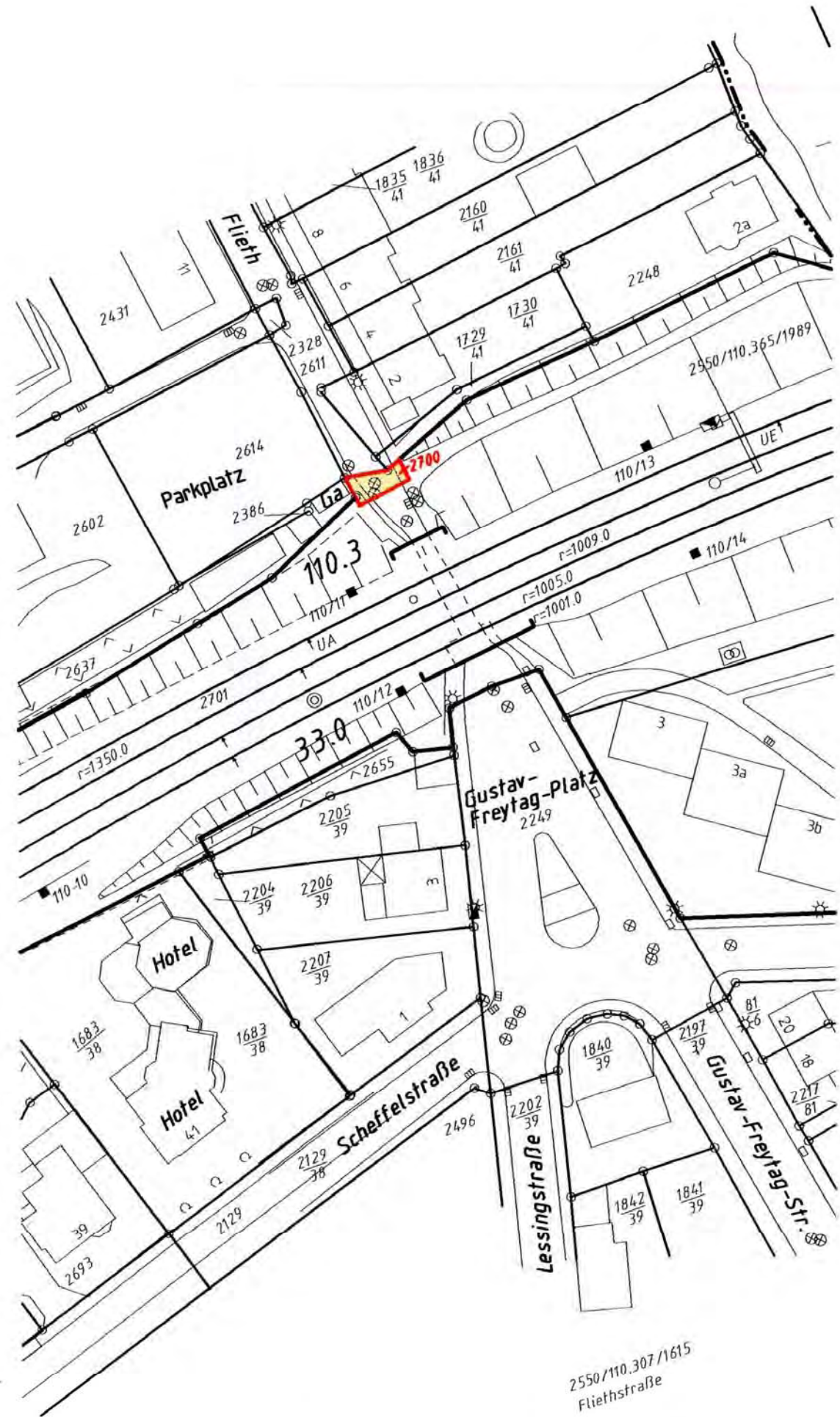
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag





Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

Az: 60132 Paw 221 / 06

Datum: 18.07.2006

(Unterschrift)



Frei zu stellende Fläche
 Gemarkung Vohwinkel
 Flur 4 , Flurstück 2700
 sind auf dem Lageplan gelb unterlegt und rot umrandet
 Köln, 06.04.06 i. A. *[Signature]*

		Die Bahn 		IVL 2550 HC	
		DB Services Immobilien GmbH			
		Datum	Name		
		Bearb.	Birkenfeld	Str 2550 Aachen Hbf - Kassel Hbf km 110,2 - 110,4	
		Gepr.			
		Norm			
		Maßstab 1: 1000			
				Blatt	
				Bl.	
Zust.	Änderung	Datum	Name	Urspr.	B

Stadt Wuppertal – Ressort 302.25 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Viehhofstraße. 121 a
42117 Wuppertal

Es informiert Sie Dr. Brengelmann

Telefon (0202) 563-2960
Fax (0202) 563-8060
E-Mail veterinaraeramt@stadt.wuppertal.de
Zimmer 4
Sprechzeiten

Zeichen 302.25-12-42
Datum 14.07.2006

Änderung der tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für Geflügelhalter über die Zulassung von Ausnahmen von der Aufstallpflicht für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 12.05.2006

Die Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal für Geflügelhalter über die Zulassung von Ausnahmen von der Aufstallpflicht für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 12.05.2006 wird wie folgt geändert:

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung wird bis zum 28.02.2007 verlängert.

Begründung:

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10.07.06 (BGBl. I S. 1452), welche am 14.07.06 in Kraft getreten ist, wurde die Gültigkeit der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 09.05.06 eBANZ AT28 2006 V1) bis zum 28. Februar 2007 verlängert.

Daher ist die Dauer Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 12.05.06 entsprechend anzupassen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.05.06 ordne ich hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung an.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben, weil der Schutz von Menschen und bisher nicht erkrankten Tieren eine stärkere Beschränkung der Geflügelhaltung im festgesetzten Zeitraum voraussichtlich nicht erfordert und deshalb das Interesse einzelner Geflügelhalter, unbeeinflusst von staatlichen Beschränkungen seine Tiere halten und in Verkehr bringen zu können, vorgeht. Die Gefährlichkeit der Geflügelpest erfordert Regelungen, die über einen einzelnen Betrieb hinausgehende Flächen je nach Gefahrenpotential erfassen und zwar sowohl, wenn es um Beschränkungen als auch, wenn es um Befreiungen geht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Veterinäramt Wuppertal, 42117 Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht in 42013 Düsseldorf, Bastionstr. 39, ganz oder teilweise wieder hergestellt bzw. angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Änderung von Hinweis Nr. 2, abgedruckt im Anhang der Allgemeinverfügung vom 12.05.2006:

1. Die virologische Untersuchung von Enten und Gänsen ist vierteljährlich vornehmen zu lassen.

Der in § 1 Abs. 5 Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung festgelegte Turnus der bei Enten und Gänsen durchzuführenden virologischen Untersuchung ist von monatlich in vierteljährlich geändert worden

2. In der Tabelle ist in Spalte 1 in Zeile drei die Angabe „10“ durch „11“ zu ersetzen.

Durch die erste Änderungsverordnung wurde ein in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 der Geflügel-Aufstallungsverordnung befindlicher redaktioneller Fehler korrigiert, da auf Grund eines Schreibfehlers bisher bei einer Anzahl von genau 10 gehaltenen Enten oder Gänsen keine Regelung bestand.

Stadt Wuppertal

I. A.

Der Amtstierarzt

Gez.

Dr. Brengelmann
(Stadtveterinärin)

Bekanntgabe der Fischerprüfung Oktober 2006

In der Zeit vom 24.10.06 – 26.10. 2006
findet im Rathaus Wuppertal Barmen, II. Etage im Ratssaal die Fischerprüfung statt.

Anträge auf die Zulassung zur Fischerprüfung werden entgegengenommen
beim städtischen Ressort 106.00 – Umweltschutz – als Untere Fischereibehörde -
Verwaltungsgebäude Rathaus Neubau-, Johannes-Rau-Platz 1, Eingang
Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal - Barmen, 4. Etage, Zimmer 466,
in der Zeit von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30.Uhr
Auskunft erteilt Frau Vorberg Tel. 563-5560

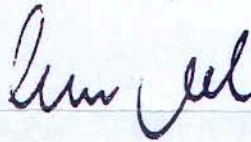
Anmeldeschluss ist der 30.09.2006

Wuppertal, den ...07.2006

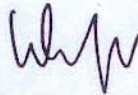
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
– als Untere Fischereibehörde –

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

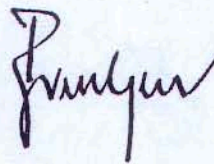
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



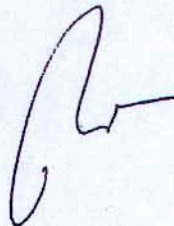
Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



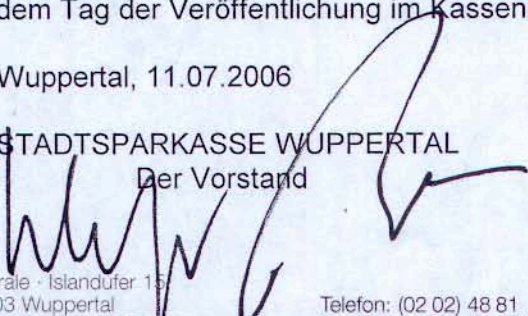
Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3448433213

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

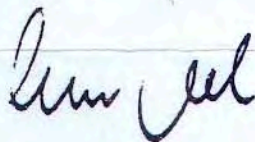
Wuppertal, 11.07.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

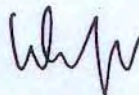


Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

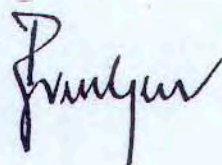
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3010212169

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 20.07.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

